

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henke, Herold und Kießling (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Sonderprogramm des Freistaats Thüringen zum Familiennachzug für Syrer¹

Die **Kleine Anfrage 1605** vom 19. Oktober 2016 hat folgenden Wortlaut:

Der Freistaat Thüringen ist eines von lediglich fünf Bundesländern, in denen das Sonderprogramm für den Nachzug von Familienangehörigen syrischer Flüchtlinge verlängert wurde.² Dabei wird außer in Thüringen nur in Hamburg und Schleswig-Holstein die Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die nachholende Person auf fünf Jahre begrenzt. Dies hat zur Folge, dass nach fünf Jahren in den allermeisten Fällen die Kosten für den Lebensunterhalt, Mietzahlungen, Kosten der Versorgung im Krankheitsfall sowie der Pflegebedürftigkeit et cetera durch Thüringer Bürger zu tragen sind. Insbesondere die Kommunen werden als Kostenträger zusätzlich belastet. Laut Mitteilung des Rechnungshofes gehen diese Kosten auch innerhalb der fünf Jahre auf die Allgemeinheit über, sofern der Bürge - egal aus welchen Gründen - nicht leistet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele der sich im Rahmen des Sonderprogramms seit dessen Bestehen bis heute in Thüringen niedergelassenen Personen beziehen Transferleistungen, beispielsweise Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (bitte gemäß der Fragestellung nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
2. Welche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sonderprogramm entstanden dem Freistaat Thüringen in welcher Höhe seit dessen Bestehen (bitte den Haushaltstitel nennen und für jedes Haushaltsjahr zwischen Soll- und Ist-Ausgaben aufgliedern)?
3. Welche Kosten entstanden dem Freistaat Thüringen und nach Kenntnis der Landesregierung den kommunalen Gebietskörperschaften seit Bestehen des Sonderprogramms durch die Gewährung von medizinischen Leistungen zur Behandlung von akuten Erkrankungen sowie für sonstige Behandlungen (bitte nach den Kategorien der Fragestellung sowie nach Jahresscheiben differenzieren)?
4. Wie viele der sich im Rahmen des Sonderprogramms bislang in Thüringen niedergelassenen Personen hielten sich vor der Einreise nach Thüringen in Syrien beziehungsweise den jeweiligen Anrainerstaaten auf (bitte nach den jeweiligen Staaten aufschlüsseln)?
5. Wie viele Personen werden sich gemäß Prognosen der Landesregierung in den Jahren 2016 bis 2017 im Rahmen des Sonderprogramms in Thüringen niederlassen (bitte nach Alter, Geschlecht sowie Religionszugehörigkeit und Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vor der Einreise nach Thüringen aufschlüsseln)?

6. Welche finanziellen Belastungen (Lebensunterhalt, Mietzahlungen, Kosten der Versorgung im Krankheitsfall sowie der Pflegebedürftigkeit) werden nach bisherigen Schätzungen für den Freistaat Thüringen sowie nach Kenntnis der Landesregierung für die kommunalen Gebietskörperschaften in den nächsten Jahren entstehen (bitte gemäß der Fragestellung aufschlüsseln)?
7. Welche Belastungen der sozialen Infrastruktur (Mehrbedarf an Schul- und Kita-Plätzen und an Wohnungen, höherer Betreuungsaufwand in Schulen und Kindertageseinrichtungen und andere) entstehen durch den im Rahmen des Sonderprogramms stattfindenden Familiennachzug in den Jahren 2016 bis 2017 beziehungsweise welche sind seit Beginn des Sonderprogramms bis heute bereits entstanden (bitte gemäß der Fragestellung auflisten)?
8. Welche Grundanforderungen muss ein Bürge erfüllen (natürliche oder juristische Person, Haftungsmasse et cetera)?
9. Wie oft sind Bürgschaften seit Bestehen des Landesprogramms ausgefallen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
10. Sind der Landesregierung behördliche Rückforderungen bekannt, wenn Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Sonderprogramm bekommen haben, Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen?³ Wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
11. Wie viele der sich bisher im Rahmen des Sonderprogramms in Thüringen niedergelassenen Personen im erwerbsfähigen Alter befinden sich derzeit in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder sind selbstständig? Von welchen Prognosen geht die Landesregierung diesbezüglich für die über das Sonderprogramm in den Jahren 2016 bis 2017 Zuziehenden aus?
12. Welche Planungen über die Fortführung und Ausgestaltung des Sonderprogramms über den 31. Dezember 2016 (Ende der Antragsfrist) hinaus hat die Landesregierung?
13. Wie stellt sich die Integration von Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Sonderprogramms erhalten haben, im Vergleich mit den alleinstehenden anerkannten syrischen Flüchtlingen dar (bitte anhand der folgenden Integrationsindikatoren erläutern: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten/Selbstständigen; in Thüringen erworbene Ausbildungs- und Bildungsabschlüsse und deutsche Sprachkenntnisse)?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Lebensunterhalt der im Rahmen der Thüringer Landesaufnahmeanordnung eingereisten syrischen Flüchtlinge muss entsprechend der nach der Aufnahmeanordnung erforderlichen Verpflichtungserklärung gesichert sein. Die Verpflichtungsgeber haben für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentliche Mittel, die für den Lebensunterhalt der betreffenden Flüchtlinge aufgewendet werden einschließlich der Versorgung mit Wohnraum - mit Ausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - zu erstatten.

Zu 1.:

In der amtlichen Sozialhilfestatistik werden Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Thüringer Landesaufnahmeanordnung erhalten haben, nicht gesondert ausgewiesen. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 2.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 4.:

Die Thüringer Landesaufnahmeanordnung begünstigt ausschließlich Personen, die sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten. Zum Stichtag 31. Oktober 2016 wurden durch deutsche Auslandsvertretungen 473 Ausreisevisa auf Grund der Thüringer Landesaufnahmeanordnung ausgestellt. Angaben darüber, wie viele Personen davon bereits in Thüringen eingereist sind und in welchem Staat sich die Personen vor ihrer Einreise nach Thüringen aufgehalten haben, werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Zu 5.:

Eine Prognose für den Monat Dezember 2016 und das Jahr 2017 ist nicht möglich. Angaben darüber, wie viele Personen auf der Grundlage der Thüringer Landesaufnahmeanordnung seit dem 1. Dezember 2016 in Thüringen eingereist und auch in Thüringen geblieben sind, werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG wurden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewähren und werden vom Land erstattet. Diese Kosten für Flüchtlinge, die auf der Grundlage der Thüringer Landesaufnahmeanordnung eingereist sind, werden nicht gesondert ausgewiesen und sind daher nicht bezifferbar. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 7.:

Mit Blick auf die in der Antwort zu Frage 4 genannte Anzahl von Ausreisevisa, die durch deutsche Auslandsvertretungen aufgrund der Thüringer Landesaufnahmeanordnung ausgestellt wurden, geht die Landesregierung davon aus, dass es in Anbetracht der geringen Fallzahlen keine merkliche Belastung der sozialen Infrastruktur gibt und geben wird.

Zu 8.:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Thüringer Landesaufnahmeanordnung vom 10. September 2013 setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgegeben wurde. Anforderungen an den Verpflichtungsgeber sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV) zu § 68 AufenthG des Bundesministeriums des Innern vom 26. Oktober 2009 und den Hinweisen zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung vom 15. Dezember 2009 geregelt. Eine Verpflichtungserklärung kann von einer natürlichen oder juristischen Person abgegeben werden. Der Verpflichtungsgeber muss grundsätzlich seine Bonität gegenüber der Ausländerbehörde nachweisen. Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht geändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde); Sperrkonto
- Gehaltsbescheinigung über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (in der Regel ist der letzte vorliegende Bescheid ausreichend)
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- "Bescheinigung in Steuersachen" des Finanzamtes
- Kontrolle der Unternehmensdaten und Jahresabrechnungen im Unternehmensregister.

Zu 9.:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 10.:

Der Landesregierung sind keine Rückforderungsfälle bekannt.

Zu 11.:

Statistische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung aus dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Grund nicht vor. Eine Prognose für den Monat Dezember 2016 und das Jahr 2017 ist nicht möglich.

Zu 12.:

Die Landesregierung beabsichtigt die Fortführung des Thüringer Landesaufnahmeprogramms über den 31. Dezember 2016 hinaus.

Zu 13.:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Lauinger
Minister

Endnote:

- 1 Im Folgenden: Sonderprogramm.
- 2 Das Sonderprogramm besteht bereits seit dem Jahr 2013.
- 3 Vergleiche <http://hessenschau.de/panorama/fluechtlingspaten-fuehlen-sich-vom-land-getaeuscht,fluechtlingshelfer-100.html>.